



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Markus Ganserer, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Mehr Verkehrssicherheit und weniger Lärm – mehr Tempo 30 innerorts!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich dafür einzusetzen, dass der aktuelle Verordnungsentwurf zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vor Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes/Staats- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen zur entsprechenden Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) führt;
- sich dafür einzusetzen, dass der Bund die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-RI-StV) überarbeitet, um die Lärmschutzaspekte besser zu berücksichtigen, einschließlich der Absenkung der derzeit geltenden Richtwerte, damit eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen möglich wird;
- zu prüfen, inwieweit örtliche Straßenverkehrsbehörden (Gemeinden) gegebenenfalls auf Antrag im Gemeindegebiet Aufgaben, welche § 16 Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 3 Satz 1, Abs. 3a und § 45 StVO sowie § 40 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) den Straßenverkehrsbehörden zuweisen, erfüllen können und dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie zu berichten;

Begründung:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Datum vom 5. Februar 2016 aktuell einen Verordnungsentwurf zur Änderung der StVO vorgelegt, der u.a. vorsieht, streckenbezogene Anordnungsmöglichkeiten von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen vor Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten aber auch Senioren- und Pflegeheimen erheblich zu erleichtern. Damit soll die Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer verbessert werden. Derzeit können nach § 45 StVO Verkehrsbeschränkungen nämlich nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Zukünftig muss keine besondere örtliche Gefahrenlage (z.B. Nachweis eines Unfallschwerpunkts) mehr bestehen, um Tempo 30 auch an innerörtlich klassifizierten Straßen sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen anzuordnen.

Die Umweltministerkonferenz hat im November 2015 den Bund gebeten, durch Fortentwicklung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Straßenverkehrsordnung, den Kommunen mehr Kompetenzen bei der Entscheidung über die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen einzuräumen und damit auch zur Stärkung des lärmfreien und umweltfreundlichen Fuß- und Radverkehrs beizutragen und eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundes beauftragt, um nach Vorlage des Gutachtens des Umweltbundesamts „Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30“ Vorschläge für entsprechende Gesetzgebungsinitiativen und Maßnahmen zu erarbeiten. Derzeit setzt die StVO der Anordnung von Tempolimits in Ortsdurchfahrten aus Lärmschutzgründen sehr hohe Hürden, so dass nicht alle Maßnahmen, die aus Lärmschutzgründen geboten erscheinen, auch umgesetzt werden können. Dazu müssten die Orientierungswerte, ab denen Tempolimits aus Gründen des Lärmschutzes möglich sind, abgesenkt werden.

Nach dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) sind die örtlichen Straßenverkehrsbehörden (Gemeinden) nur für Gemeindestraßen im Sinn des Art. 46 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und sonstige öffentliche Straßen im Sinn des Art. 53 BayStrWG zuständig. Für die klassifizierten Straßen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden (Stadt- und Landkreise) zuständig. Eine einheitliche Zuständigkeit der örtlichen Straßenverkehrsbehörden (Gemeinden) für alle Straßen in einer Gemeinde erscheint sinnvoll.